

**PARKKARTENREGLEMENT  
VEREIN BOOTSHAFEN FALLENBACH (VBF)  
FÜR DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER PARKPLÄTZE AUF GB 509 UND 510  
INGENBOHL  
(BESTANDTEIL DES BAURECHTSGRUNDSTÜCKS GB 2161 INGENBOHL)**

---

genehmigt vom Gemeinderat Ingenbohl mit Beschluss vom 12. Januar 2010

**Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Parkierungsbewilligungen (Parkkarten) durch den VBF zum zeitlich unbeschränkten Parkieren an Berechtigte nach Art. 3.

**Art. 2 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt auf den Parkfeldern der Marina Fallenbach auf GB 509 und 510 Ingenbohl. Die 5 Parkplätze der Fallenbach Werft AG auf GB 509 Ingenbohl fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Reglements. Dieses Reglement gilt zusätzlich auf GB 46 Ingenbohl, solange dieses Grundstück dem VBF von der Ott AG zur Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

**Art. 3 Berechtigte**

<sup>1</sup>Folgende Personen und Organisationen sind berechtigt, bei der Bewilligungsinstanz nach Art. 10 mit begründetem Gesuch um die Erteilung von Parkierungsbewilligungen zu ersuchen:

- Bootsplatzmieter: 1 Parkkarte pro Bootsplatz, lautend auf die Bootsplatznummer
- Mieter von Anlagen und Räumlichkeiten im Hafeneareal:
  - max. 2 Parkkarten für TaWaS Brunnen, lautend auf TaWaS Brunnen
  - max. 2 Parkkarten für RVB Brunnen, lautend auf RVB Brunnen
  - max. 4 Parkkarten für Rest. Beaufort, lautend auf Rest. Beaufort
- Mitglieder des Vorstandes: 1 Parkkarte pro Mitglied, lautend auf VBF-Vorstand
- Mitarbeiter der Werft: max. 5 Parkkarten, lautend auf FWAG

Der VBF-Vorstand kann nach eigenem Ermessen in besonderen, begründeten Fällen zusätzliche Parkkarten bewilligen.

<sup>2</sup>Der Gesuchsteller hat alle zur Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Angaben zu liefern und wenn nötig entsprechende Unterlagen beizubringen

<sup>3</sup>Die Bewilligung des Gesuchs obliegt der Bewilligungsinstanz nach Art. 10. In begründeten Fällen kann diese eine Bewilligung verweigern.

<sup>4</sup>Die erteilte Parkierungsbewilligung vermittelt den Anspruch nach Art. 5 für die Geltungsdauer nach Art. 6.

**Art. 4 Unberechtigte**

Unberechtigten, d. h. ohne Parkkarte, ist die Parkplatzbenutzung auf den Flächen nach Art. 2 mit öffentlicher Verkehrsordnung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz untersagt.

**Art. 5 Anspruch**

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, ein Fahrzeug während der Geltungsdauer der Parkkarte auf den Parkfeldern nach Art. 2 zu parkieren. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Die Parkkarte gilt nur bei gleichzeitiger Benützung der Hafen- und/oder Werftanlagen. Sie entbindet auch nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen durch den Vorstand des VBF oder des Hafenerwalters, z.B. infolge Bauarbeiten oder besonderen Anlässen, zu beachten.

- Art. 6 Gültigkeitsdauer der Parkierungsbewilligung**  
Eine Parkierungsbewilligung wird für die Dauer von einem bis maximal zwölf Monaten oder in Form von Tages- oder Wochenkarten erteilt.
- Art. 7 Gebühr**  
<sup>1</sup>Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung (Parkkarte) wird eine Gebühr von Fr. 50.– pro Monat erhoben. Wird die Parkkarte für eine Dauer von 12 Monaten bezogen, beträgt die Gebühr Fr. 200.–.  
<sup>2</sup>Für besondere Anlässe können Tageskarten à Fr. 10.– und Wochenkarten à Fr. 30.– abgegeben werden.  
<sup>3</sup>Der Vorstand des VBF ist berechtigt, diese Gebühren periodisch, jeweils per 1.1., der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise) oder sonstig veränderten Umständen anzupassen.  
<sup>4</sup>Die Abgabe der Parkkarten erfolgt nur gegen Vorauszahlung oder Barzahlung der geschuldeten Gebühr.
- Art. 8 Parkkarten**  
Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben.  
Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- Art. 9 Änderung der Voraussetzungen**  
Änderungen der auf dem Gesuch bzw. der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Bewilligungsinstanz nach Art. 10 zu melden.
- Art. 10 Zuständigkeit**  
Für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen ist der Vorstand des VBF zuständig. Er ist befugt, diese Aufgabe an eine Kommission oder an den Hafenverwalter zu delegieren. Für den Entzug ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.
- Art. 11 Entzug der Bewilligung**  
Bewilligungen können durch die Bewilligungsinstanz entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.
- Art. 12 Genehmigung**  
Zuständig für die erstmalige Genehmigung dieses Reglements ist der Gemeinderat Ingenbohl als Baubewilligungsbehörde.
- Art. 13 Nachträgliche Änderungen**  
Sämtliche nachträglichen Änderungen des Parkkartenreglements sind jeweils vom Baurechtsgeber (Kanton Schwyz) und der Gemeinde Ingenbohl zu genehmigen.
- Art. 14 Inkrafttreten**  
Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat mit GRB vom 12. Januar 2010 genehmigt. Es tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung der Verkehrsordnung durch das kantonale Tiefbauamt in Kraft.

Brunnen, 12. Januar 2010

Verein Bootshafen Fallenbach

Der Präsident

E. Wegmann

Der Vizepräsident

M. Völkle

Gemeinderat Ingenbohl  
6440 Brunnen

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber